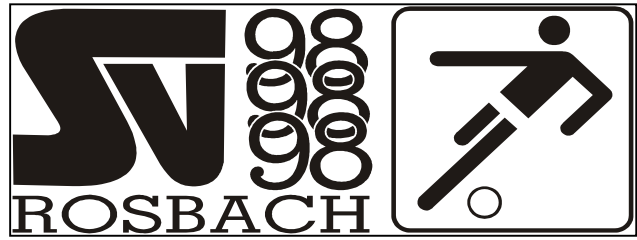


e.V.)

# Satzung SV98 Rosbach Abt. Fußball



## Präambel

Die Fußballabteilung wurde im Jahre 1966 auf Antrag einer Interessengemeinschaft vom Turnverein 1898 e.V. Nieder-Rosbach als 3. Abteilung eingerichtet. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Abteilung gilt vorrangig die Satzung des Vereins.

Diese Abteilungssatzung regelt nur die Besonderheiten der Fußballabteilung. Eine Einzelbestimmung der Abteilungssatzung, die der Satzung des Sportvereins widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Fußballabteilung.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich über die Abteilungsleitung beim Vorstand des Sportvereins beantragt werden.
2. Mitglieder der Fußballabteilung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Sportanlagen beschädigen oder einen sonstigen Vermögensschaden verursachen, sind dem Sportverein haftbar.

## **§ 2 Finanzwesen**

1. Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein werden folgende Beiträge für die Fußballabteilung erhoben:  
Senioren: € 58,00 / jährlich (ab 01.01.2014)  
Kinder und Jugendliche: € 58,00 / jährlich (ab 01.01.2014)
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder beitragsfrei stellen.
3. Beitragsänderungen können nur durch Abteilungsversammlungen beschlossen werden.
4. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch den Hauptverein eingezogen.
5. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
6. Bei einem unterjährigen Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres verringert sich der Beitrag auf den halben Betrag.
7. Wenn mehr als 2 Kinder einer Familie angemeldet sind, sind nur die ersten beiden Kinder beitragspflichtig.
8. ~~Für die Jahre 2011 und 2012 wird je beitragspflichtigem Mitglied ein Zusatzbeitrag von € 20,00 erhoben. Dieser zusätzliche Beitrag soll~~

e.V.)

~~ausschließlich für den Kabinenneubau verwendet werden. Sollte der Kabinenneubau nicht zustande kommen, erfolgt an die Personen, die dann noch Mitglieder der Sparte Fußball des Vereins sind, eine Rückzahlung dieses Betrages.~~

### **§ 3 Organe der Fußballabteilung**

Die Organe der Fußballabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

### **§ 4 Abteilungsversammlung**

1. Die jeweils anwesenden volljährigen Mitglieder der Fußballabteilung bilden die Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und zwar als
  - ordentliche Abteilungsversammlung regelmäßig im Januar oder Februar eines Kalenderjahres.
  - als außerordentliche Abteilungsversammlung, wenn es nach Beschluß der Abteilungsleitung das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder der Fußballabteilung die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
3. Für die Einberufung, Abwicklung und Protokollierung der Wahlen und Beschlüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Agendapunkte enthalten:
  - Bericht über die Abteilung
  - Bericht über den Spielbetrieb
  - Bericht über die Kasse
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres oder bis 1 Woche vor der ordentlichen Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand eingegangen sein.

### **§ 5 Abteilungsleitung**

1. Zur Abteilungsleitung gehören folgende Funktionen:
  - Abteilungsleiter
  - Stellvertretender Abteilungsleiter
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Jugendwart
2. Darüber hinaus müssen folgende Funktionen besetzt sein:
  - 1. Kassenprüfer
  - 2. Kassenprüfer
3. Bei Bedarf sind folgende Funktionen als erweiterter Vorstand zu besetzen:

e.V.)

- Pressewart
  - Soma-Betreuer
  - Spielausschuss
  - Sportplatzkassierer
  - Vergnügungsausschuss
  - Stellvertretender Jugendleiter
  - Vertreter Freizeitmannschaft
4. Die Abteilungsleitung wird von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt.
  5. Die Abteilungsleitung ist nach der Wahl dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für:

1. Die Geschäfte der Abteilung ordnungsgemäß zu führen
2. Mit jeweils 2 Beauftragten die Interessen und Aufgaben der Abteilung im erweiterten Vorstand des Vereins wahrzunehmen
3. die Beschlüsse der Abteilungsversammlung auszuführen
4. für die Spiel- und Platzordnung zu sorgen

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn 2 ihrer Mitglieder und der Abteilungsleiter (i.V. der stellvertretende Abteilungsleiter) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters (alt auch Vertr. Und Kassierer).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Abteilungssatzung ist seit 19.10.1976 in Kraft.

Die vorliegende Fassung basiert auf Aktualisierung / Anpassung vom Januar 2006 und ist in der Abteilungsversammlung 20.02.2006 verabschiedet worden.

## **Änderungshistorie:**

Satzungsänderung Abteilungsversammlung 26.02.2009:

§ 5, Absatz 3, Erweiterter Vorstand:

Ergänzung: Vertreter Freizeitmannschaft

Satzungsänderung Abteilungsversammlung 28.01.2011:

§ 2, Absatz 8, Zusatzbeitrag aufgenommen

Satzungsänderung Abteilungsversammlung 07.03.2013:

§2, Absatz 1: Erhöhung des Beitrages um € 10,00 auf €58,00 jährlich.

Abteilungsversammlung 14.02.2014:

§2, Absatz 8 Zusatzbeitrag aus Satzung entfernt. Mittelverwendung siehe Protokoll.